

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der ADDCON Gruppe

1.0 Geltungsbereich

- 1.1 Allen Lieferungen und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen sowie Angeboten der ADDCON GmbH und deren in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaften (nachfolgend „**ADDCON**“) liegen ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen („**Bedingungen**“) zugrunde, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Diese Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Käufers/Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn deren Geltung nicht gesondert widersprochen wird. Selbst wenn ADDCON auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist - vorbehaltlich des Gegenbeweises - ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch ADDCON maßgebend.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber ADDCON abzugeben sind (z.B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.5 Rechte, welche ADDCON nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Bedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben lediglich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2.0 Angebot und Vertragsabschluss; Allgemeines

- 2.1 Alle Angebote von ADDCON sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2 Der Vertrag kommt - mangels besonderer Vereinbarung - durch die Bestellung des Käufers (Angebot) und die schriftliche Auftragsbestätigung (Annahme) durch ADDCON, spätestens jedoch mit Lieferung der Ware an den Käufer zustande. Weicht diese Annahme von der Bestellung ab, so gilt dies als neues freibleibendes Angebot von ADDCON.

Eine digital erstellte und per Fax oder E-Mail versandte Auftragsbestätigung gilt als schriftlich, auch wenn eine Unterschrift fehlt. Kann ADDCON durch Vorlage eines Sendeberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Fax oder E-Mail abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Käufer die Erklärung zugegangen ist.

- 2.3 Maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen ADDCON und dem Käufer ist - vorbehaltlich Ziff. 1.3 - der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Bedingungen. Mündliche Zusagen von ADDCON vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten sollen.

- 2.4 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen bedürfen - vorbehaltlich Ziff. 1.3 - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung (hierzu zählt insbesondere die Übermittlung per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird).
- 2.5 Angaben von ADDCON zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung zu z.B. Analysen, spezifischen Gewichten, Maßen, technischen Daten sowie die Darstellungen von ADDCON desselben (z.B. in Abbildungen, Zeichnungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Es handelt sich nicht um garantierte Beschaffenheitsmerkmale, sondern um Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
- Handelsübliche Änderungen oder Änderungen, welche z.B. aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, bleiben vorbehalten, soweit sie nicht Funktion und Einsatzmöglichkeit des Gegenstands der Lieferung oder Leistung nach dem vertraglich vorgesehenen Zweck verändern. Außer im letztgenannten Falle berechnen sie nicht zu Geltendmachung von Gewährleistungsrechten oder zum Rücktritt.
- 2.6 Mengenangaben gelten stets als ungefähr. Sicherheitstechnische- und abfüllbedingte Abweichungen von Plus/Minus 10 % gelten als vertragsgemäß bei Lieferungen in aufsetzbaren oder fest verbundenen Tanks oder Silofahrzeugen. Solche Mengenabweichungen werden in der Rechnung entsprechend mindernd oder erhöhend voll berücksichtigt.
- 2.7 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart sind.
- 2.8 Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsangaben sowie sonstigen Angaben sind nur dann Garantien, soweit sie ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart werden.
- 2.9 Beratungen und/oder Empfehlungen erteilt ADDCON nach bestem Wissen und aufgrund von Erfahrungen in der Praxis. Diese Angaben werden unverbindlich erteilt und befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen bzgl. der Eignung der Waren für die beabsichtigten Zwecke.
- 2.10 ADDCON behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form - alle (auch Geistigen) Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Der Käufer gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von ADDCON unverzüglich an ADDCON heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
- 2.11 Für die Ware einschlägige „identifizierte Verwendungen“ nach der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) stellen weder eine Vereinbarung einer entsprechenden vertraglichen Beschaffenheit der Ware noch eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung dar.

3.0 Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die Preise von ADDCON gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Lieferungs- und Leistungsumfang. Die Preise verstehen sich ab Werk (INCOTERMS 2020 – EXW, Ex Works) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Hinzu kommen eventuelle weitere Steuern, Zuschläge, Import- und Exportgebühren sowie Zölle.
- 3.2 Die Rechnungen von ADDCON sind zahlbar 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei ADDCON. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird.
- 3.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne weitere Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. ADDCON behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
- 3.4 Sollte ADDCON in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ihre Preise für die zu liefernde Ware oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist ADDCON berechtigt, die am

Auslieferungstag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.6 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Käufers, insbesondere auch bei Zahlungsverzug, Scheckprotest oder bei Bekanntwerden anderer Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, ist ADDCON berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenen - auch gestundeten - Rechnungsbeträgen sofort fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. ADDCON kann ferner die Weiterveräußerung oder die Verarbeitung schon gelieferter Waren, die noch im Eigentum von ADDCON stehen, untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes verlangen. Der Käufer stimmt in den genannten Fällen der Wegnahme der gelieferten Ware schon jetzt zu.
- 3.7 ADDCON ist berechtigt, Forderungen gegen Käufer mit Sitz in Deutschland und Ländern der EU zur Refinanzierung an eine Factoring-Gesellschaft abzutreten.

4.0 Lieferungen und Lieferzeit; Force Majeure

- 4.1 Die von ADDCON in Aussicht gestellten Lieferfristen und -termine gelten stets nur annähernd und freibleibend, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Lieferfrist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart wurde.
- 4.2 Sofern sich ADDCON im Einzelfall zum Versand der Ware verpflichtet, behält sich ADDCON die Wahl der Versandart und des Versandweges vor. Versandkosten gehen zu Lasten des Käufers.
- 4.3 Spätestens mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über.
- 4.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von ADDCON aus anderen Gründen, so wird die Ware zunächst auf Gefahr und Kosten des Käufers verwahrt.

Nach der Setzung einer angemessenen Nachfrist ist ADDCON berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers freihändig zu verwerten, insbesondere zu verkaufen und die sofortige Zahlung des Kaufpreises zu verlangen; dabei wird der Erlös aus einem etwaigen freihändigen Verkauf auf die Verpflichtung des Käufers zur sofortigen Zahlung des Kaufpreises angerechnet.

- 4.5.1 ADDCON haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Pandemien/Epidemien und deren Auswirkungen wie z.B. Quarantäneanordnungen, Naturkatastrophen, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, welche außerhalb des Einflussbereichs von ADDCON liegen und welche ADDCON nicht zu vertreten hat. Der Beginn und das Ende von Ereignissen höherer Gewalt und diesen gleichgestellten Ereignissen werden dem Käufer von ADDCON so bald wie möglich mitgeteilt. Für die Dauer des Ereignisses/der Störung und im Umfang ihrer Wirkung ist ADDCON von ihren Leistungspflichten befreit.
- 4.5.2 Dauert das Ereignis/die Leistungsstörung im Sinne der Ziff. 4.5.1 länger als acht (8) Wochen, so ist ADDCON bei nicht nur unerheblicher Störung ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird in diesem Fall unverzüglich erstattet. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer aufgrund von Ereignissen nach Ziff. 4.5.1 verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Das Recht von ADDCON zur Preisanpassung gem. Ziff. 3.4 bleibt hiervon unberührt.

- 4.6 Das auf einer geeichten Waage am Abgangsort ermittelte Gewicht ist verbindlich.
- 4.7 Soweit Liefertransporte mit eigenen Fahrzeugen des Betriebes von ADDCON durchgeführt werden, beschränkt sich die Verpflichtung von ADDCON auf die Bedienung der fahrzeugeigenen Einrichtungen. Soweit Mitarbeiter von ADDCON darüber hinaus beim Abladen oder Abtanken dem Käufer behilflich sind und hierbei Schäden an der Ware oder sonstige Schäden verursachen, handeln sie auf das alleinige Risiko des Käufers und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen.
- 4.8 Eine etwaige Haftung von ADDCON aus dieser Ziff. 4 ist nach Maßgabe von Ziff. 7 beschränkt.

5.0 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von ADDCON gegen den Käufer aus der gemeinsamen, laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich dieses Liefer-/Kaufvertrages.
- 5.2 Sämtliche von ADDCON an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller gesicherten Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum von ADDCON (Eigentumsvorbehalt). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von ADDCON. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 5.3 Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für ADDCON. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Käufer hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von ADDCON unverzüglich nachzuweisen.
- 5.4 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (nachstehend Ziff. 5.11) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- 5.5 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von ADDCON als Hersteller erfolgt und ADDCON unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei ADDCON eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an ADDCON.

Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt ADDCON, soweit die Hauptsache ihr gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in dieser Ziff. 5.5 Satz 1 genannten Verhältnis.

- 5.6 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von ADDCON an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an ADDCON ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung.
- 5.7 Der Käufer bleibt widerruflich ermächtigt, die an ADDCON abgetretenen Forderungen aus dem Weiterverkauf treuhänderisch für ADDCON im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an ADDCON abzuführen. ADDCON kann die Einziehungsermächtigung des Käufers sowie die Berechtigung des Käufers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber ADDCON nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenz-

verfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Käufers vom Käufer beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Käufers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Käufer sind die an ADDCON abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

- 5.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ADDCON zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Rücknahme stellt einen Rücktritt vom Vertrag nur dar, wenn ADDCON dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 5.9 Übersteigt der realisierbare Wert der für ADDCON bestehenden Sicherheiten die Forderungen von ADDCON insgesamt um mehr als 10 %, ist ADDCON auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl durch ADDCON verpflichtet.
- 5.10 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware und der an ADDCON abgetretenen Forderungen durch Dritte muss der Käufer ADDCON unverzüglich benachrichtigen, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, ADDCON die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer ggü. ADDCON.
- 5.11 Tritt ADDCON bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers vom Vertrag zurück, ist ADDCON berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Käufer hat ADDCON oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann ADDCON die Vorbehaltsware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten.

Bei Zahlungsverzug ist ADDCON berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag nach angemessener Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

- 5.12 Soweit bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einem Vorbehalt i.S.d. Ziff. 5.1 bis 5.11 entgegenstehen oder die Sicherungswirkung zugunsten von ADDCON abschwächen, gilt zwischen den Parteien eine dem hier vereinbarten Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich möglichst nahekommende Regelung als vereinbart. Soweit hierfür seitens des Käufers Willenserklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen oder sonstige Rechtshandlungen vorzunehmen sind, verpflichtet sich der Käufer, dies auf Verlangen von ADDCON unverzüglich vorzunehmen.

6.0 Gewährleistung, Sachmängel

- 6.1 Der Käufer hat die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung nach den handelsüblichen Gepflogenheiten sorgfältig auf Mängel zu untersuchen. Mängelrügen oder Rügen hinsichtlich Fehlmengen oder Falschliefereien sind unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich mitzuteilen.

In jedem Fall gilt die Ware hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn ADDCON nicht binnen acht (8) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge ADDCON nicht binnen acht (8) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.

Unterlässt der Käufer die Untersuchung und/oder Anzeige, ist die Haftung von ADDCON für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Die Ware gilt als vom Käufer genehmigt.

- 6.2 Auf Verlangen von ADDCON ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an ADDCON zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet ADDCON die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

- 6.3 Bei Vorliegen von mangelhafter Ware und fristgerecht angezeigter Mängelrüge stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte nach folgenden Maßgaben zu:

ADDCON hat das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nachlieferung). ADDCON behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, ist der Käufer berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt nachfolgend Ziff. 7.

- 6.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung von ADDCON den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 6.5 Für die Gewährleistungsfrist gelten die Regelungen in Ziff. 8.

7.0 Haftung

- 7.1 ADDCON haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. ADDCON haftet auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

ADDCON haftet somit nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von ADDCON auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

- 7.2 Die Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieser Ziff. 7 gelten nicht:
- a. bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ADDCON oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ADDCON beruhen;
 - b. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch ADDCON;
 - c. im Rahmen einer Garantiezusage für die Beschaffenheit einer Ware durch ADDCON;
 - d. für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

ADDCON haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) beruhen.

- 7.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ADDCON.
- 7.4 ADDCON haftet nicht für die Eignung der Ware für die vom Käufer beabsichtigten Zwecke, es sei denn, der beabsichtigte Zweck ist ausdrücklich Vertragsinhalt geworden. Der Käufer hat über den Einsatz der von ADDCON gelieferten Produkte stets eigenverantwortlich zu entscheiden. Soweit gleichwohl eine Haftung für Eigenschaften oder Eignung des Produktes gegeben sein sollte, so ist diese unabhängig von Art und Höhe des Schadens stets auf den Wert der von ADDCON gelieferten und vom Käufer verarbeiteten Ware begrenzt.

8.0 Verjährung

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.2 Die Verjährungsfrist für vertragliche und deliktische Schadensersatzansprüche beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 8.3 Abweichend von Ziff. 8.1 und 8.2 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen in den folgenden Fällen:
- a. bei Bauwerken sowie Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB);
 - b. bei einem dinglichen Recht eines Dritten oder einem im Grundbuch eingetragenen Recht (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB);
 - c. im Falle gesetzlicher Sonderregelungen (z.B. §§ 444, 445b BGB);
 - d. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
 - e. in den Fällen der Ziff. 7.2 lit. a. - d.

9.0 Datenschutz

ADDCON verarbeitet personenbezogene Daten nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der unter <https://www.addcon.com/index.php/de/datenschutzerklaerung> abrufbaren Datenschutzerklärung.

10.0 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 10.1 Alle Rechtsbeziehungen und Rechtshandlungen im Verhältnis zwischen ADDCON und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980; CISG) in der jeweils geltenden Fassung.
- 10.2 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist die jeweilige Versandstätte, für Zahlungen ist der Erfüllungsort Bitterfeld-Wolfen/Deutschland.
- 10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz von ADDCON zuständige Gericht. ADDCON ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- 10.4 Werden dem Käufer diese Verkaufs- und Lieferbedingungen außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, erfolgt dies lediglich zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.
- 10.5 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.

ADDCON Gruppe

Fassung 01.11.2021